

ELCOM verkauf-der-aktien-der-swissgrid-ag-vorkaufsrecht-gemaess-artikel-18-absatz-4-st-VhH4SV vom 9. September 2015

ElCom, 2015-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/elcom_verkauf-der-aktien-der-swissgrid-ag-vorkaufsrecht-gemaess-artikel-18-absatz-4-st-VhH4SV

FR: ELCOM

verkauf-der-aktien-der-swissgrid-ag-vorkaufsrecht-gemaess-artikel-18-absatz-4-st-VhH4SV du 9 septembre 2015

IT: ELCOM

verkauf-der-aktien-der-swissgrid-ag-vorkaufsrecht-gemaess-artikel-18-absatz-4-st-VhH4SV del 9 settembre 2015

Erwägungen

E. 1

Formelles 12 Das Verfahren der ElCom richtet sich nach dem StromVG und nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021; vgl. Art. 1 VwVG). 13 Die Verfahrensvoraussetzungen umfassen alle Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die zur Diskussion stehenden materiellen Rechtsfragen beurteilt und mittels Verfügung entschieden werden können. Auch wenn ein Verwaltungsverfahren mittels Gesuch eingeleitet wird, prüft die Behörde die Verfahrensvoraussetzungen von Amtes wegen. Darunter fallen insbesondere die Zuständigkeit der Behörde und die Parteistellung der betroffenen Personen, d.h. Parteifähigkeit und Rechtsschutzinteresse. Neben der Prüfung der Verfahrensvoraussetzungen trifft die Behörde im Einleitungsstadium prozessuale Vorkehren, die notwendig sind, um ein rechtmässiges und effizientes Verfahren sicherzustellen. Zu derartigen prozessualen Vorkehren gehört insbesondere die Anordnung vorsorglicher Massnahmen (KIENER REGINA/RÜTSCHÉ BERNHARD/KUHN MATHIAS, Öffentliches Verfahrensrecht, Zürich/St. Gallen 2012, N 456 ff. u. 462).

E. 1.1

Zuständigkeit 14 Die ElCom überwacht die Einhaltung des StromVG, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des StromVG und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind (Art. 22 Abs. 1 StromVG). Artikel 22 StromVG regelt damit u.a. die Aufsichts-, Verfügungs- und Entscheidkompetenz der ElCom. Artikel 22 Absatz 1 überträgt der ElCom eine umfassende Kompetenz zur Überwachung der Einhaltung des StromVG und der Ausführungsbestimmungen. Sie trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, welche für den Vollzug des StromVG und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Es handelt sich dabei um eine weit gefasste Aufgaben- und Kompetenznorm. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist die ElCom überall dort zuständig, wo die Entscheid- und Verfügungskompetenz nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten ist (subsidiäre Generalkompetenz; Botschaft StromVG, S. 1661). Die umfassende Kompetenz ermächtigt die ElCom, Rechtsfragen im Bereich des StromVG und seiner Ausführungsbestimmungen zu beantworten (vgl. zur Zuständigkeit der ElCom auch Urteil A-4797/2011 des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.

Februar 2012, E. 8). 15 Die ElCom überwacht sodann auch die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und Unterhalt des Übertragungsnetzes sowie die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft. So ist die ElCom insoweit für die Überwachung der sicheren und erschwinglichen Versorgung zuständig (vgl. auch Art. 22 Abs. 3 StromVG), als Vorschriften des StromVG und der Ausführungsbestimmungen betroffen sind. Zuständig für den sicheren Netzbetrieb ist unter anderem die nationale Netzgesellschaft (Art. 20 StromVG). 16 Die rechtliche Struktur und Organisation der nationalen Netzgesellschaft wurde in Artikel 18 StromVG geregelt. Bei der Netzgesellschaft soll es sich um eine unabhängige, privatrechtlich organisierte Aktiengesellschaft handeln (vgl. Art. 18 Abs. 1 StromVG; Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004, BBl 2005, S. 1661, nachfolgend: Botschaft StromVG). Artikel 18 StromVG liegt die Überzeugung zugrunde, dass der sichere Betrieb der Netze ein zentrales Element einer funktionierenden Stromversorgung darstellt, die damalige Struktur im schweizerischen Übertragungsnetz, mit mehreren rechtlich selbständigen Überlandwerken als Betreiber mehrerer Regelzonen, jedoch den veränderten

6/14

Anforderungen nicht mehr zu genügen vermochte (Botschaft StromVG, S. 1658). In diesem Zusammenhang wurden flankierende Regelungen statuiert, die vorwiegend der Wahrung der Unabhängigkeit der Netzgesellschaft dienen sollen (vgl. Votum Martin Bäumle, Amtl. Bull. 2005 N 1026). Artikel 18 Absatz 4 StromVG statuiert in diesem Sinne ein Vorkaufsrecht an den Aktien der nationalen Netzgesellschaft zugunsten der Kantone, Gemeinden und schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen. 17 Die ElCom hat die Einhaltung dieser Bestimmungen dem Gesagten nach im Rahmen ihrer Vollzugskompetenz (Art. 22 Abs. 1 StromVG) sowie ihrer allgemeinen Aufsichtspflicht über die nationale Netzgesellschaft gemäss Artikel 20 Absatz 3 i.V.m. Artikel 20 Absatz 1 StromVG überwachen. Bei der Kontrolle der nationalen Netzgesellschaft hat die ElCom im Rahmen ihrer Aufsicht über den Vollzug des StromVG zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorgaben respektiert werden oder nicht. Mithin ist die ElCom zuständig für den Erlass von vorsorglichen Massnahmen, sofern die vorsorglichen Massnahmen der Einhaltung des StromVG dienen. Stehen hingegen in erster Linie privatrechtliche Ansprüche zur Diskussion, so ist der zivilrechtliche Weg zu beschreiten (vgl. dazu auch Verfügung der Wettbewerbskommission vom 25. Januar 2010 betreffend 22-0389: KK-DMIF II, Rz. 43 ff.). 18 Verfahrensgegenstand sind vorliegend im Zusammenhang mit einer Übertragung von Aktien der Swissgrid AG der Geltungsbereich sowie die Einhaltung von Artikel 18 Absatz 4 StromVG. Gemäss dem Wortlaut von Artikel 18 Absatz 4 StromVG haben die Kantone, die Gemeinden und schweizerisch beherrschte Elektrizitätsversorgungsunternehmen ein Vorkaufsrecht an den Aktien der Netzgesellschaft, wobei die Statuten der Netzgesellschaft die Einzelheiten regeln. Gemäss Artikel 18 Absatz 3 StromVG hat die Netzgesellschaft sicherzustellen, dass ihr Kapital und die damit verbundenen Stimmrechte direkt oder indirekt mehrheitliche Kantone und Gemeinden gehören. Die Bestimmung von Artikel 18 Absatz 4 StromVG bezweckt in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 3 StromVG die Sicherstellung der schweizerischen Beherrschung und damit der Unabhängigkeit der nationalen Netzgesellschaft sowie der

Versorgungssicherheit und betrifft somit einen zentralen Teil der Stromversorgungsgesetzgebung. Die vorsorglichen Massnahmen wurden mit dem Zweck beantragt, die Sicherstellung der Einhaltung der Gesetzesbestimmung von Artikel 18 Absatz 4 StromVG zu gewährleisten. Die Zuständigkeit der ElCom ist vorliegend somit gegeben.

E. 1.2

Parteien und Rechtsschutzinteresse 19 Als Parteien gelten nach Artikel 6 VwVG Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. Die Parteistellung ist dabei notwendige Voraussetzung, um in einem öffentlichen Verfahren prozessuale Rechte zu haben. Aus der Parteistellung fliessen sodann nicht nur Rechte innerhalb eines Verfahrens, sondern auch das Recht auf ein Verfahren. Auf ein Gesuch um Einleitung eines Verwaltungsverfahrens tritt die Behörde folglich nicht ein, wenn der Gesuchsteller eine Voraussetzung der Parteistellung nicht erfüllt (KIENER REGINA/RÜTSCHÉ BERNHARD/KUHN MATHIAS, a.a.O., N 544 ff.). 20 Im öffentlichen Verfahren bestimmt das Rechtsschutzinteresse, ob jemand das Recht hat, an einem bestimmten Verfahren als Partei teilzunehmen. Ein Rechtsschutzinteresse haben gemäss Artikel 6 VwVG zunächst jene Personen, deren „Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll“. Der Ausdruck „berührt“ ist dabei in Zusammenhang mit der Beschwerdelegitimation nach Artikel 48 Absatz 1 VwVG zu sehen. Zur Beschwerde legitimiert ist gemäss Artikel 48 Absatz 1 VwVG, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c). Wer in diesem

7/14

Sinne zur Beschwerde legitimiert ist, hat auch Parteistellung im erstinstanzlichen Verfügungsverfahren samt den damit verbundenen Parteipflichten und -rechten (Art. 13, 18, 26 ff. VwVG; BGE 129 II 286 E. 4.3.1 S. 292 f.; KIENER REGINA/RÜTSCHÉ BERNHARD/KUHN MATHIAS, a.a.O., N 549 ff.; vgl. BGE 130 II 521 E. 2.5 mit Verweis auf BGE 130 II 149 E. 3.3; sowie HUBER SAID/MARANTELLI-SONANINI VERA, in: Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), VwVG - Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Art. 6 N 19). 21 Schutzwürdige Interessen sind in erster Linie materielle oder ideelle Interessen, die ein gewisses Gewicht haben und deshalb von der Rechtsordnung als schutzwürdig anerkannt sind. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist dabei nicht erforderlich, dass das Interesse rechtlicher Natur ist. Vielmehr kann auch ein schutzwürdiges Interesse bestehen, wenn der Ausgang des Verfahrens die tatsächliche Situation einer Person beeinflusst, das Interesse mithin tatsächlicher Natur ist (BGE 133 II 400 E. 2.4.2; KIENER REGINA/RÜTSCHÉ BERNHARD/KUHN MATHIAS, a.a.O., N 1345). 22 Die Gesuchstellerin begründet ihre Parteistellung damit, dass sie ein besonderes Rechtsschutzinteresse im vorliegenden Verfahren habe, da die Vertretung der Romandie im Aktionariat der Swissgrid AG, welche offensichtlich von nationalem Interesse sei, auf dem Spiel stehe. Zudem habe das vorliegende Verfahren einen direkten Einfluss auf die vertraglich vereinbarte Transaktion. Schliesslich seien die finanziellen Interessen der Gesuchstellerin betroffen (act. 1, Rz. 37). 23 Die Frage des Geltungsbereichs von Artikel 18 Absatz 4 StromVG hat vorliegend einen Einfluss auf die gemäss Aktienkaufvertrag zwischen der Gesuchstellerin und der

Gesuchsgegnerin 2 so- wie Gesuchsgegnerin 3 (vgl. act. 1, Beilage 7) vorgesehene Übertragung von Aktien an der Swissgrid AG. Die Gesuchstellerin führt unter anderem an, sie sei gemäss Artikel 18 Absatz 4 StromVG selbst vorkaufsberechtigt und nur ein Verkauf an einen nicht Vorkaufsberechtigten würde einen Vorkaufsfall auslösen. Die Gesuchsgegnerin 4 hat unter anderem bei der Gesuchs- gegnerin 1 ein Vorkaufsrecht gestützt auf Artikel 18 Absätze 3 und 4 StromVG geltend gemacht (act. 1, Beilage 10). Die Frage des Geltungsbereichs kann damit vorliegend von Bedeutung dafür sein, auf welche Partei schlussendlich die Aktien der Swissgrid AG übertragen werden. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass auch eine privatrechtliche Vereinbarung den Sinn und Zweck einer öffentlich-rechtlichen Gesetzesbestimmung nicht unterlaufen darf. Ein schutzwürdiges Inte- resse der Gesuchstellerin an einer Klärung der Rechtslage gilt es demnach zu bejahen. Sodann hat die Gesuchstellerin zweifelsohne auch gewisse materielle, respektive auch finanzielle Inte- ressen am Erlass der vorliegenden Verfügung. Die Gesuchstellerin ist materielle Verfügungsad- ressatin. Ihr kommt Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG zu. 24 Die Swissgrid AG (nachfolgend: Gesuchsgegnerin 1) respektive deren Verwaltungsrat ist gemäss dem Wortlaut von Artikel 18 Absatz 4 i.V.m. Artikel 18 Absatz 3 StromVG vordergründig für die Sicherstellung der Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen des StromVG zuständig. Sie ist damit von dieser Verfügung direkt betroffen, womit ihr im vorliegenden Verfahren Parteistel- lung gemäss Artikel 6 VwVG zukommt. 25 Ebenfalls betroffen von der vorliegenden Verfügung sind in diesem Sinne auch die Gesuchsgeg- nerinnen 2 und 3, welche als Verkäuferinnen der Anteile an der Alpiq Grid Beteiligungs AG und/o- der der Aktien der Swissgrid AG auftreten und damit von der vorliegenden Verfügung in ihren Rechten und Pflichten unmittelbar betroffen sind. 26 Sodann kommt auch der Gesuchsgegnerin 4 gemäss Artikel 6 VwVG Parteistellung zu, welche das von ihr geltend gemachte Vorkaufsrecht unter anderem auf Artikel 18 Absatz 4 StromVG abstützt. Die Gesuchsgegnerin 4 ist durch die vorliegende Verfügung als am Erwerb der Aktien interessierte Gesellschaft ebenfalls betroffen.

8/14

E. 2

Zusammensetzung der ElCom 27 Gemäss Artikel 12 Absatz 1 des Geschäftsreglements der Elektrizitätskommission vom 12. Sep- tember 2007 (SR 734.74) werden dringliche und vorsorgliche Massnahmen vom Präsidenten bzw. der Präsidentin oder vom Vizepräsidenten bzw. von der Vizepräsidentin zusammen mit ei- nem andern Mitglied der ElCom erlassen. Die vorliegende Verfügung wird vom Präsidenten der ElCom zusammen mit der Vizepräsidentin erlassen, womit die Vorgaben von Artikel 12 Absatz 1 des Geschäftsreglements eingehalten sind.

E. 3

Vorsorgliche Massnahme

E. 3.1

Allgemeines 28 Das VwVG selbst sieht keine vorsorglichen Massnahmen im erstinstanzlichen Verfahren vor. Wie dargelegt, anerkennen Rechtsprechung und Lehre jedoch, dass in verwaltungsrechtlichen Ange- legenheiten unter gewissen Umständen vorsorglicher Rechtsschutz zu gewähren ist (KÖLZ ALFRED/HÄNER ISABELLE/BERTSCHI MARTIN, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Auflage, Zürich 2013, N 562 f.). Im Übrigen wird auf das oben zitierte

Geschäfts- reglement, Artikel 12 Absatz 1, verwiesen, welches den Erlass vorsorglicher Massnahmen durch die ElCom explizit vorsieht. 29 Mit sichernden Massnahmen wird gewährleistet, dass der bestehende tatsächliche oder rechtliche Zustand einstweilen unverändert erhalten bleibt. Mit gestaltenden Massnahmen wird demgegenüber ein Rechtsverhältnis provisorisch geschaffen oder einstweilig neu geregelt. Sie sollen den Sachentscheid umgekehrt jedoch weder präjudizieren noch illusorisch machen (BGE 127 II 132 E. 3). 30 Inhalt und Voraussetzungen von vorsorglichen Massnahmen ergeben sich aus dem materiellen Recht, dessen Durchsetzung die vorsorgliche Massnahme sichern soll (KÖLZ ALFRED/HÄNER ISABEL-LE/BERTSCHI MARTIN, a. a. O., N 562 f.). 31 Der Entscheid über die vorsorglichen Massnahmen stützt sich aus Zeitgründen auf den Sachverhalt, der sich aus den vorhandenen Akten ergibt, ohne darüber hinausgehende Erhebungen anzustellen (WALDMANN BERNHARD/BICKEL JÜRIG, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich 2009, Artikel 56 Rz. 66). 32 Voraussetzung für eine vorsorgliche Massnahme ist, dass ein nicht leicht wieder gut zu machender Nachteil droht, also die Rechtsdurchsetzung gefährdet ist. Zudem muss zeitliche Dringlichkeit vorliegen. Die angeordnete Massnahme hat verhältnismässig zu sein und es sollte geprüft werden, ob die geplante Endverfügung voraussichtlich rechtens sein und durch die vorsorgliche Massnahmen nicht präjudiziert oder verunmöglicht wird. Die vorsorgliche Massnahme dient unter anderem dazu, bedrohte Interessen einstweilen sicher zu stellen (Art. 56 VwVG analog) und kann zum Entscheidungsprozess beitragen. Sie wird gestützt auf eine summarische Prüfung der Rechts- und Sachlage angeordnet (ALFRED KÖLZ / ISABELLE HÄNER / MARTIN BERTSCHI, a. a. O., N 559 ff.; BGE 127 II 132 ff. E. 3 mit weiteren Hinweisen).

9/14

E. 3.2

Nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil 33 Der Verzicht auf Massnahmen muss für die Betroffenen einen nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken (siehe Urteil 2A_142/2003 des Bundesgerichts vom 5. September 2003, E. 3.1). Für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist entscheidend, ob der Nachteil in einem Hauptverfahren rückwirkend wieder gutzumachen wäre oder nicht (BGE 125 II 613 E. 4a). 34 Die Gesuchstellerin bringt unter anderem vor, dass mit einer Genehmigung der Aktienübertragung auf die Gesuchsgegnerin 4 eine massgebliche Beteiligung der Westschweizer Kantone mitelfristig illusorisch werde. Die Gesuchstellerin könne ihren Anspruch auf Erwerb der Aktien gegenüber der Gesuchsgegnerin

E. 3.3

Zeitliche Dringlichkeit 40 Dringlichkeit liegt vor, wenn es sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit als notwendig erweist, die fraglichen Vorkehren sofort zu treffen, weil sonst die Rechtsdurchsetzung gefährdet ist (SEILER HANSJÖRG, in: Waldmann/Weissenberger, [Hrsg.], Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich 2009, Art. 56 Rz. 58). 41 Die Gesuchstellerin begründet die Dringlichkeit damit, dass vorliegend davon ausgegangen werden müsse, dass der Abschluss des Kaufvertrages zwischen der Alpiq-Gruppe (resp. der Gesuchsgegnerin 2 und 3) sowie der Gesuchsgegnerin 4 mit der Ausübung des Vorkaufsrechts unmittelbar bevorstehe. Es sei zu befürchten, dass noch in dieser Woche ein Gesuch um Genehmigung der Transaktion beim Verwaltungsrat der Swissgrid AG deponiert werde. Dieser könne

jederzeit über die Angelegenheit auf dem Zirkularweg befinden. Deshalb reiche die Zeit für eine vorgängige Anhörung der Parteien nicht aus. Der Erfolg des vorliegenden Verwaltungsverfahrens werde ohne sofortigen Rechtsschutz verunmöglicht, weshalb eine superprovisorische Anordnung der Verbote gegenüber der Swissgrid AG gerechtfertigt sei (act. 1, Rz. 75 ff.). 42 Wie die Gesuchstellerin glaubhaft darlegt, muss bereits zeitnah mit einem Entscheid der Swissgrid AG in vorliegender Sache gerechnet werden. Eine zeitliche Dringlichkeit ist damit zu bejahen.

E. 3.4

Hauptsachenprognose 43 Die Hauptsachenprognose kann insbesondere dann berücksichtigt werden, wenn sie eindeutig ist; bei tatsächlichen oder rechtlichen Unklarheiten drängt sich hingegen Zurückhaltung auf, weil diesfalls die entsprechenden Entscheidungsgrundlagen erst im Hauptverfahren ermittelt bzw. festgelegt werden (BGE 127 II 132 E.3). 44 Die Gesuchstellerin bringt diesbezüglich vor, dass man zumindest glaubhaft gemacht habe, dass die Gesuchsgegnerin 4 als nicht kantonal beherrscht gelte. Dem Kanton Bern komme effektiv keine Kontrolle zu. Dies wird damit begründet, dass der Regierungsrat des Kantons Bern bei Bundesrätin Doris Leuthard um eine Mediation ersucht hat und gleichzeitig die Gesuchsgegnerin entgegen dem Sinn und Geiste der Mediation Verhandlungen über den Aktientransfer unternommen habe. Sodann würde die sich aus einer Aktienübertragung an die Gesuchsgegnerin 4 ergebende Konzentration im Aktionariat der Swissgrid AG im Widerspruch zur vorgesehenen Entflechtung des Übertragungsnetzes stehen. In diesem Sinne müsse für die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Swissgrid AG sowie für eine repräsentative Verteilung der Aktien der Swissgrid AG eine provisorische Massnahme erfolgen. Ohne eine solche Massnahme werde eine spätere Intervention praktisch verunmöglicht (act. 1, Rz. 66 ff.). 45 Strittig ist vorliegend unter anderem der Geltungsbereich und die Handhabung von Artikel 18 Absatz

E. 3.5

Verhältnismässigkeit 47 Der vorsorgliche Rechtsschutz ist schliesslich zu gewähren, wenn eine Abwägung der entgegengesetzten Interessen den Ausschlag für den einstweiligen Rechtsschutz gibt und dieser als verhältnismässig erscheint (BGE 127 II 132 E. 3). 48 Die Gesuchstellerin legt dar, dass die Interessen der Swissgrid AG bei einem Verbot der Transaktion nicht berührt seien. Der Swissgrid AG erwachse sodann kein Nachteil durch den vorsorglichen Rechtsschutz. Der Entscheid habe allerdings eine Reflexwirkung auf die Alpiq Grid Beteiligungs AG und die Gesuchsgegnerin 4. Diese beiden Parteien würden durch ein vorsorgliches Gebot jedoch kaum Nachteile erleiden. Zum einen seien beide Gesellschaften im Verwaltungsrat der Swissgrid AG vertreten und würden dies auch bleiben. Zum anderen könnten die wirtschaftlichen Folgen für die beiden Gesellschaften in engen Grenzen gehalten werden, da der Stichtag für die Übertragung auch rückwirkend festgelegt werden könne (act. 1, Rz. 79). 49 Das Interesse der Gesuchstellerin besteht insbesondere darin, dass der mit den Gesuchsgegnerinnen 2 und 3 geschlossene Aktienkaufvertrag vollzogen und damit eine strategische Beteiligung an der Swissgrid AG aufgebaut werden kann. 50 Wie die Gesuchstellerin richtigerweise anführt, sind gegenwärtig keine gewichtigen Interessen der Swissgrid AG zu erkennen, die einer superprovisorischen Anweisung, die Übertragung der von der Alpiq Grid Beteiligungs AG gehaltenen Aktien an die Gesuchsgegnerin 4 nicht zu genehmigen, entgegenstehen würden. 51 Es ist davon auszugehen, dass die weiteren Gesuchsgegnerinnen auch ein wirtschaftliches Interesse daran haben, dass eine Aktienübertragung so rasch als möglich

vollzogen werden kann. Zu erwähnen ist insbesondere das Interesse der Gesuchsgegnerinnen 2 und 3, die Entschädigung für die Transaktion rasch zu erhalten. Dieses Interesse vermag vorliegend aber die Interessen der Gesuchstellerin sowie das allgemeine öffentliche Interesse an einem gesetzeskonformen Vollzug der Aktienübertragung nicht zu überwiegen.

E. 3.6

Fazit 52 Aufgrund des drohenden nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteils, der besonderen zeitlichen Dringlichkeit und der gegebenen Verhältnismässigkeit ist das Gesuch um Erlass von super-provisorischen Massnahmen vorliegend gutzuheissen. Die Swissgrid AG wird demnach angewiesen, die Übertragung der von der Alpiq Grid Beteiligungs AG gehaltenen Aktien an der Swissgrid AG an die Gesuchsgegnerin 4 vorläufig nicht zu genehmigen respektive die Gesuchsgegnerin 4 nicht ins Aktienbuch der Swissgrid AG einzutragen.

12/14

E. 4

Gebühren 53 Die ElCom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En). 54 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Die Gebühren werden mit dem Entscheid in der Hauptsache auferlegt.

13/14

III Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.